

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 17. April 1625



17^{ten} Aprilis 625.

Herrn Joachimb Handels Sup=
plicieren p. Erlaßung des Ar=
rest.

N. die Aupeekhische Erben
vnd Befreundte p.
Verord=
nung Commißarien zu Abhaltung des
Haußkaufs.

Wann u.[?] Hr. Supplicant die anerbotten
Assecuration vnder sein vnd seiner
Hausfrauen Handschrift vnd Pötschaft
Hr. Burgermeister herrein gibt, so dann
soll er ad interim in sein Hauß gelaßen
vnd ain wacht dahin gestellt werden.

Denen hievor in Sachen gwesten Comis=
saris ist die Abhandlung aufgetragen,
die wißen noch diese Woche die
Sachen firzunehmen vnd Handlung zu
pflegen.